

Az.: 2 E 16/24
11 N 3/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Vollstreckungsgläubiger -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
vertreten durch den Rektor
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg

- Vollstreckungsschuldner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Zwangsgeldfestsetzung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 8. April 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Februar 2024 - 11 N 3/22 - wird zurückgewiesen.

Der Vollstreckungsschuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Februar 2024 - 11 N 3/22 -, mit welchem dem Vollstreckungsschuldner für den Fall, dass er der ihm im Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2021 - 2 A 41/19 (richtig: 2 A 43/19) - auferlegten Verpflichtung zur Neubescheidung des Antrags der Vollstreckungsgläubigerin auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts nicht bis zum 12. März 2024 nachkommt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 10.000 € angedroht wurde, ist zulässig (§§ 146, 147 VwGO), aber unbegründet.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss im Wesentlichen ausgeführt, dass der Vollstreckungsschuldner seiner Verpflichtung aus dem Urteil des Senats vom 20. Juli 2021 nicht nachgekommen sei. Soweit sich der Vollstreckungsschuldner im Änderungsbescheid vom 24. Juni 2022 darauf berufe, dass eine Bindung an die Gründe des genannten Urteils aufgrund einer nachträglichen Änderung der Rechtslage entfallen sei, könne er damit nicht gehört werden. Denn die im Hinblick auf den erleichterten Laufbahnaufstieg für Polizeibeamte aktuell bestehende Altersgrenze von 55 Jahren (§ 33a Abs. 1 Nr. 5 SächsLVO n. F.) habe bereits im Zeitpunkt der Senatsentscheidung vom 20. Juli 2021 bestanden. Der Senat habe den Vollstreckungsschuldner – nach dem 55. Geburtstag der Vollstreckungsgläubigerin (31. Oktober 2020) – zu einer neuen Entscheidung über deren Antrag vom 13. Februar 2017 verpflichtet, weil „eine Zulassung zur Aufstiegsausbildung weiterhin rechtlich möglich ist“. Soweit der Zeitraum der Aufstiegsausbildung für das „Auswahlverfahren 2017“ verstrichen und damit erledigt sei, sei „indes ... der gesamte Schriftverkehr und auch der Antrag auf Zulassung vom 10. November 2016 ohne Bezug zu dieser konkreten Ausbildung geführt worden.

Beantragt und verbeschieden wird somit das Begehren der Klägerin, dass sie zum erleichterten Aufstieg zugelassen wird“. Dieses Begehren habe sich indes erkennbar nicht erledigt. Das gelte umso mehr, als sich bei einer erneuten Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt auch neue Sachverhalte ergeben könnten, die dann einer Berücksichtigung entgegenstünden (etwa Erreichen einer Altersgrenze – vergleiche § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsLVO). Schließlich streite auch der Grundsatz der Folgenbeseitigung für dieses Ergebnis. Der Senat sei daher davon ausgegangen, dass dem Anspruch der Vollstreckungsgläubigerin auf Neubescheidung weder die Beendigung des Aufstiegsausbildungslehrganges, das Erreichen der Höchstaltersgrenze im Jahr 2020 noch die aktuelle Rechtslage entgegenstünden, sondern der Anspruch auf Neubescheidung hier (auch) im Hinblick auf den Grundsatz der Folgenbeseitigung gegeben sei. Nach der in den Entscheidungsgründen des Senatsurteils zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung sollten mit der Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners zur Neubescheidung unter Beachtung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung negative Folgen des rechtswidrigen Bescheides vom 13. Februar 2017 gerade auch im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze vermieden werden können. Diese Entscheidung sei rechtskräftig geworden und binde nicht nur den Vollstreckungsschuldner, sondern sei auch vom Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu beachten.

- 3 Demgegenüber macht der Vollstreckungsschuldner mit der Beschwerde geltend, die mit dem Änderungsbescheid erfolgte Neubescheidung des Zulassungsantrags berücksichtige die Rechtsauffassung des Sächsischen Obergerichts und setze diese vollumfänglich um. Hierbei sei die aktuelle Rechtslage zu beachten, nach der eine Zulassung zum erleichterten Aufstieg nur erfolgen könne, wenn die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Zulassung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Angesichts des Überschreitens dieser Altersgrenze sowie des Fehlens einer Ausnahmemöglichkeit werde eine zwingende Zulassungsvoraussetzung durch die Vollstreckungsgläubigerin nicht erfüllt. Bei der laubahnrechtlichen Regelung handle es sich nicht um disponibles Recht. Der Änderungsbescheid berücksichtige das Urteil vom 20. Juli 2021, denn die Neubescheidung basiere weder auf den Ergebnissen des Computertests noch auf der Würdigung der dienstlichen Beurteilungen. Die Ablehnung erfolge allein und ausschließlich wegen Nichterfüllung der zwingenden Voraussetzung nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsLVO. Zur Berücksichtigung der Altersgrenze verhalte sich das Senatsurteil nur bedingt und nicht für den Fall der nunmehr getroffenen Entscheidung. Der Vollstreckungsschuldner sei nicht gehindert, den begehrten Verwaltungsakt aus anderen Gründen erneut zu versagen. Das Sächsische Obergericht

habe sich bezüglich der Altersgrenze lediglich hinsichtlich eines möglichen neuen Antrags auf Zulassung zur Aufstiegsausbildung positioniert; zur Frage, inwieweit eine normative Altersgrenze im Fall einer Neubescheidung des Antrags der Vollstreckungsgläubigerin vom 7. November 2016 zu berücksichtigen sei, verhalte sich das Urteil ausdrücklich nicht.

4 2. Das Vorbringen des Vollstreckungsschuldners verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.

5 Die Vollstreckung nach § 172 Satz 1 VwGO setzt voraus, dass die Behörde der ihr im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt eine wirkungsvolle Vollstreckung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. August 1999 - 1 BvR 2245/98 -, juris), die verhindern helfen soll, dass sich die Behörde über rechtskräftige Gerichtsentscheidungen hinwegsetzt, etwa indem sie die titulierte Verpflichtung nur zum Teil oder nur verzögert erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Februar 2017 - 1 So 63/16 -, juris Rn. 39,43; VGH BW, Beschl. v. 9. November 2018 - 10 S 1808/18 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl., § 172 Rn. 6, 6b).

6 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Vollstreckungsschuldner mit dem Änderungsbescheid vom 24. Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 2022 die titulierte Verpflichtung aus dem Senatsurteil vom 20. Juli 2021 nicht erfüllt hat. Die Rechtskraft eines Bescheidungsurteils umfasst die Verpflichtung der Behörde, die im Urteilstenor geforderte Entscheidung „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zu treffen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Da diese Rechtsauffassung sich nicht aus dem Urteilstenor selbst entnehmen lässt, ergibt sich der Umfang der materiellen Rechtskraft und damit der Bindungswirkung notwendigerweise aus den Entscheidungsgründen, die die – von der Behörde zu beachtende – Rechtsauffassung des Gerichts im Einzelnen darlegen (st.Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 27. Januar 1995 - 8 C 8.93 -, juris Rn. 13 m. w. N.).

7 Der Senat hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2021- 2 A 43/19 - ausgeführt (Rn. 30):

Zwar ist der ursprünglich angestrebte Termin der Aufstiegsausbildung nach § 28 Satz 1 SächsBG vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) inzwischen verstrichen. Daher kommt eine Erledigung durch Zeitablauf in Betracht, wenn eine Zulassung zu der Aufstiegsausbildung für das „Auswahlverfahren 2017“ im Zentrum steht, also eine Ausbildung, die nach der Ausschreibung vom 3. November 2016 „im Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 31. August 2017“ stattfinden sollte und stattgefunden hat. Dieser Zeitraum ist verstrichen. Indes wird der gesamte Schriftverkehr und auch der

Antrag auf Zulassung vom 7. November 2016 ohne Bezug zu dieser konkreten Ausbildung geführt. Beantragt und verbeschieden wird somit das Begehren der Klägerin, dass sie zum erleichterten Aufstieg zugelassen wird. Dieses hat sich indes erkennbar nicht erledigt. Das gilt umso mehr, als sich bei einer erneuten Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt auch neue Sachverhalte ergeben können, die dann einer Berücksichtigung entgegenstehen (etwa Erreichen einer Altersgrenze - vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsLVO). Schließlich streitet auch der Grundsatz der Folgenbeseitigung für dieses Ergebnis.

Er hat weiter ausgeführt (Rn. 50):

Da die gesamte Auswahlentscheidung grundlegend auf der Fehlgewichtung der Beurteilungen beruht, die Einbeziehung des Ergebnisses des Computertests rechtswidrig ist und letztlich die Auswahlentscheidung durch den Beklagten zu ergehen hat, kann der Senat eine konkrete Festlegung, welche Rangziffer die Klägerin in der Auswahlentscheidung erreicht hätte, nicht vornehmen.

- 8 Hiernach war der Vollstreckungsschuldner im Rahmen der Neubescheidung des Zulassungsantrags der Klägerin verpflichtet, eine neue – rechtmäßige – Auswahlentscheidung unter Außerachtlassung der Ergebnisse des Computertests einerseits und der Beachtung der Ausführungen des Senats zur angemessenen Gewichtung der Beurteilungsergebnisse entsprechend der unterschiedlichen Statusämter andererseits zu treffen. Dies schließt die Ermittlung der sich bei rechtmäßiger Auswahl ergebenden Rangziffer der Vollstreckungsgläubigerin ein. Nachdem diese in ihrer letzten Regelbeurteilung 2014 im Statusamt A 9+Z das Gesamturteil von 14 Punkten erhalten hatte, war mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie eine zum Aufstieg berechtigte Platzierung erhalten hätte.
- 9 Ein Rückgriff auf die Altersgrenze des § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsLVO ist dem Vollstreckungsschuldner im Rahmen der Neubescheidung verwehrt. Denn aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass dem Anspruch der Vollstreckungsgläubigerin auf Neubescheidung ihres Antrags vom 7. November 2016 weder die Beendigung des Aufstiegsausbildungslehrgangs noch das Erreichen der Höchstaltersgrenze entgegenstehen, sondern dieser Anspruch (auch) im Hinblick auf den Grundsatz der Folgenbeseitigung und die Schadensminderungspflicht fortbesteht. Mit der Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners zur Neubescheidung sollten negative Folgen des rechtswidrigen Bescheides vom 13. Februar 2017 – namentlich das Scheitern einer erneuten Bewerbung wegen der zwischenzeitlich erreichten Altersgrenze – vermieden werden.
- 10 Dieses Ergebnis folgt zwingend aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 GG). Denn andernfalls stünde es der

Behörde frei, die Umsetzung eines rechtskräftigen Bescheidungsurteils durch eine dila-
torische Verfahrenshandhabung zu verhindern.

- 11 Nachdem die vom Verwaltungsgericht beschlossene Zwangsgeldandrohung keinen
rechtlichen Bedenken begegnet und die hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist,
kann die Festsetzung des Zwangsgeldes umgehend erfolgen.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil bei Erfolglosigkeit der Beschwerde
nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) lediglich eine
Festgebühr erhoben wird.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch